

Prof. Dr. Christoph Gröpl

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, deutsches und europäisches Finanzund Steuerrecht

Übung im öffentlichen Recht

Sommersemester 2022

Übung im öffentlichen Recht



Teilnahmevoraussetzungen und -zwecke

- Zulassungsvoraussetzung für die erste juristische Prüfung, § 5 II 4, § 9 I Nr. 3 JAG
- Feststellung der individuellen "Examensreife"
- Teilnahme nicht vor dem 6. Fachsemester
- formal: Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der propädeutische Übung, § 6 II 1 StuPrO

Prof. Dr. Ch. Gröpl · Übung im öffentlichen Rech



Ablaufplan Sommersemester 2022

Di., 12.4.2022: Abgabe der 1. Hausarbeit; Einstiegsbesprechung Di., 19.4.2022: 1. Besprechungsfall

Di., 26.4.2022: 2. Besprechungsfall
Di., 3.5.2022: 3. Besprechungsfall
Di., 10.5.2022: 1. Klausur (Beginn 16 s.t.)

Di., 17.5.2022: 4. Besprechungsfall Di., 24.5.2022: Rückgabe und Besprechung der 1. Hausarbeit Di., 31.5.2022: Rückgabe und Besprechung der 1. Klausur Di., 7.6.2022: **2. Klausur (Beginn 16 s.t.)** Di., 14.6.2022: 5. Besprechungsfall

Di., 21.6.2022: 6. Besprechungsfall

Di., 28.6.2022: Rückgabe und Besprechung der 2. Klausur

Di., 5.7.2022: **3. Klausur (Beginn 16 s.t.)**Di., 12.7.2022: Rückgabe und Besprechung der 3. Klausur;

Ausgabe der Scheine

Fr., 19.7.2022: entfällt (Leistungskontrollklausuren)

voraussichtlich

Mo., 1.8.2022: Ausgabe der 2. Hausarbeit Mi., 7.9.2022: Abgabe der 2. Hausarbeit (Rückgabe im Oktober)

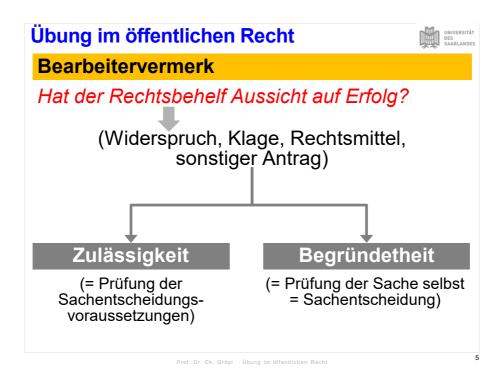
Ubung im öffentlichen Recht



Täuschungsversuche

§ 6 IV 1 i.V.m. § 4 III StuPrO: 1Verstößt ein Prüfling bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Aufsichtsarbeit mit der Note "ungenügend" zu bewerten. ²Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach der Ausgabe der Aufsichtsarbeiten.

§ 6 IV 2, 3 StuPrO: ²Macht sich ein Prüfling bei der Anfertigung einer Hausarbeit eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Hausarbeit mit der Note "ungenügend" zu bewerten. ³In schweren Fällen ist der Prüfling von der Veranstaltung [...] auszuschließen und die Teilnahme an der Veranstaltung ist für nicht erfolgreich zu erklären.





Bearbeitervermerk

Ist der Rechtsbehelf zulässig?

- 1. Eröffnung des Rechtswegs
- 2. Statthaftigkeit des Rechtsbehelfs
- 3. Rechtsbehelfsbefugnis
- 4. ggf. Vorverfahren (Widerspruchsverfahren)
- 5. Form und Frist des Rechtsbehelfs
- 6. ggf. passive Prozessführungsbefugnis
- 7. Beteiligungsfähigkeit, Prozessfähigkeit, Postulationsfähigkeit
- 8. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Prof. Dr. Ch. Gröpl · Übung im öffentlichen Rech



Bearbeitervermerk

Ist der Rechtsbehelf begründet?

Obersatz: gibt den Prüfungsinhalt und die Prüfungsreihenfolge vor; richtet sich nach der Art der Rechtsbehelfs (Klageart)

"Die Klage / der Antrag / die Beschwerde ist begründet, soweit …"

Prof. Dr. Ch. Gröpl · Übung im öffentlichen Rech

Übung im öffentlichen Recht



Bearbeitervermerk

Ist der Rechtsbehelf begründet?

Besonderheiten bei Anfechtungsklagen

Obersatz: "Gem. § 113 I 1 VwGO ist die Klage begründet, soweit der VA rechtswidrig ist und der Kläger dadurch (tatsächlich) in seinen Rechten verletzt wird."

- 1. Rechtswidrigkeit des VA
 - a) formell: Z-V-F
 - b) materiell: Rechtfertigung des Rechtseingriffs durch (gesetzliche) RGL
- 2. Tatsächliche Verletzung in eigenen Rechten Besonderheit: gerichtl. Aufhebung des VA (Rechtsgestaltung)

Prof. Dr. Ch. Gröpl · Übung im öffentlichen Rech



Bearbeitervermerk

Ist der Rechtsbehelf begründet?

Besonderheiten bei Verpflichtungsklagen

Obersatz: "Gem. § 113 V 1 VwGO ist die Klage begründet, soweit die Ablehnung (Unterlassung) des VA rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt wird.

Dies ist der Fall, soweit der Kläger einen Anspruch auf Erlass des VA hat."

- Anspruchsgrundlage
- Anspruchsvoraussetzungen

Prof. Dr. Ch. Gröpt : Übung im öffentlichen Recht

Übung im öffentlichen Recht



Bearbeitervermerk

Ist der Rechtsbehelf begründet?

Besonderheiten bei Verpflichtungsklagen

Entscheidung im Ermessen der Behörde

"Gem. § 82 I LBO steht die Anordnung der Beseitigung der baulichen Anlage im Ermessen der unteren Bauaufsichtsbehörde.

Die Sache ist mithin noch nicht spruchreif i.S.v. § 113 V 1 VwGO. [Ausn.: Ermessensschrumpfung auf Null] Daher wird das Gericht gem. § 113 V 2 VwGO die Verpflichtung aussprechen, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden."

Prof. Dr. Ch. Gröpl · Übung im öffentlichen Rech



Andere Bearbeitervermerke

- Ist der Verwaltungsakt rechtmäßig?
 a) formelle und b) materielle Rechtmäßigkeit
- Hat A einen Anspruch auf ...?
 Voraussetzungen der AGL (beachte: Ermessen)
- Ist die Vorschrift gültig? (Normenkontrolle)
 a) formelle und b) materielle Rechtmäßigkeit
- Ist der Schutzbereich eröffnet?
- Liegt ein Eingriff vor?
- Ist der Eingriff gerechtfertigt?

GR-Prüfungen

Prof. Dr. Ch. Gröpl · Übung im öffentlichen Rech

Übung: Zulässigkeit einer Klage

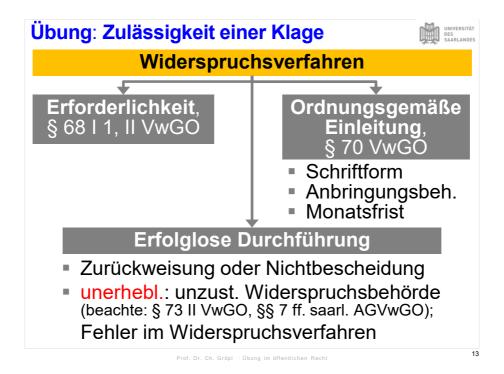
Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 I 1 VwGO

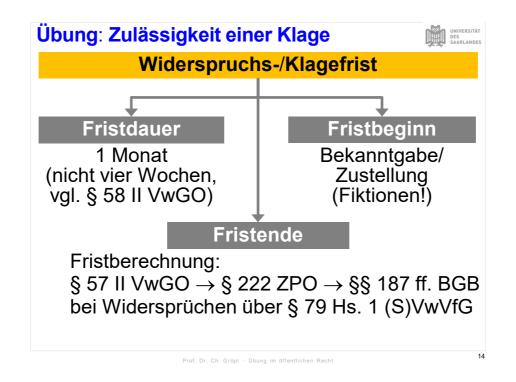
öffentlichrechtliche
Streitigkeit

keine
abdrängende
Sonderzuweisung

Prof. Dr. Ch. Gröpl · Übung im öffentlichen Recht

Prüfung i.d.R. in wenigen Sätzen; ausführlicher nur, soweit Sachverhalt (Fall) dazu Anlass gibt.





Übung: Zulässigkeit der Klage



Bei Verfristung zu prüfen:

- 1. Ordnungsgemäße Bekanntgabe?
- 2. Nichtigkeit des VA / Widerspruchsbescheids?
- 3. Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 VwGO)?
- 4. Fristende Sonntag, Samstag, Feiertag?
- 5. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO, ggf. i.V.m. § 70 II VwGO)?
- 6. Sachentscheidung der Widerspruchsbehörde?
- 7. rügeloses Einlassen zur Sache im Prozess?

Prof. Dr. Ch. Gröpl · Übung im öffentlichen Rech

15

Übung: Zulässigkeit der Klage



Passive Prozessführungsbefugnis:

- § 78 I VwGO gilt systematisch (8. Abschnitt) nur für
 - Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen,
 - Fortsetzungsfeststellungsklagen,
 - Anträge nach § 80 V, § 80a III VwGO:
 - Nr. 1: Rechtsträgerprinzip > im Saarl. (–)
 - Nr. 2: **Behördenprinzip** > § 19 II saarl. AGVwGO Behörde ist (Quasi-)Prozessstandschafterin ihres Rechtsträgers Behörde bei Gemeinden: Bürgermeister (§ 59 I, III, IV KSVG), bei Landkreisen: Landrat (§ 178 I, II, III KSVG)
- bei anderen Klagen: Rechtsträgerprinzip

 (auch im Saarland)

Prof. Dr. Ch. Gröpl · Übung im öffentlichen Rech